

Sitzung der Regional-KODA Nord-Ost am 27. und 28.11.2019

In der Sitzung wurde zu folgenden Themen verhandelt:

- a) **Ausschluss von Verjährung von Vergütungsbestandteilen (§ 37 DVO)**, für die gesetzliche Vorschriften bestehen
- b) **Mehrarbeitszuschläge für Teilzeitkräfte** in Analogie zu Überstunden für Vollzeitarbeitskräfte (Rechtsanpassung auf ein Urteil des 10. Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19.12.2018 (Aktenzeichen 10 AZR 231/18) auf der Grundlage der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes vom 06.12.2007 und des 6. Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 06.12.2017)
- c) **Anpassung der Dienstnehmerbeteiligung an der Zusatzversorgung auf den Satz 0,4 %** (Pflichtversicherung) in der KZVK

Zu a) Die Beschlussvorlage 6/2019 wurde als Beschluss 4/2019 von Dienstnehmer- und Dienstgebervertretern einstimmig gefasst. Mit Veröffentlichung wird nun auch im Text unserer Dienstvertragsordnung (DVO) geregelt, dass eine Verjährung von Vergütungsbestandteilen, die auf gesetzlicher Grundlage zu zahlen sind, ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere für Löhne und Gehälter nach dem Mindestlohngesetz und nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (Allgemeinverbindlichkeitserklärungen von Tarifverträgen und Arbeitnehmerüberlassung- sogenannte Leiharbeit).

Zu b) Leider ist es der Dienstnehmerseite auch im zweiten Anlauf nicht gelungen, die Dienstgebervertreter – wenigstens hälftiger Anzahl – davon zu überzeugen, dass nach dem o.g. Urteil zu zahlende Mehrarbeitsvergütungsbestandteile auch in der DVO - wie im Antrag von unserer Seite formuliert - niedergeschrieben werden. Immerhin wurde vereinbart, dass auf der nächsten Sitzung im März eine entsprechende Vorlage, die nun gemeinsam von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiter- und der Dienstgeberseite eingebracht wird, beschlossen werden soll. Bis dahin verbleibt es so, dass Ansprüche individuell unter Verweis auf die o.g. Urteile geltend gemacht werden müssen.

Zu c) Die Dienstnehmervertreter begrüßen die in der Satzung der KZVK vorgenommenen Veränderungen. Die Altansprüche aus dem Abrechnungsverband AV-S (nach einer Gesamtversorgung bis 2001 erworben) und die neueren Ansprüche aus dem Abrechnungsverband AV-P (nach Punktemodell ab 2002 erworben) in der Pflichtversicherung der KZVK werden zukünftig in einem Abrechnungsverband gemeinsam verwaltet. Dabei werden die Einrichtungen, anteilig ihrer MitarbeiterInnen aus dem alten Abrechnungsverband AV-S, durch Sanierungsgelder die Altansprüche ausfinanzieren. Es kommt zu **keinen Leistungskürzungen**, obwohl auf dem Kapitalmarkt derzeit geringere Zinsvorteile zu realisieren sind. Durch die Zusammenlegung können alte gut verzinsliche Anlagen bestehen bleiben, ein Teil der aktuellen Rentenzahlungen werden mit den Umlagen der gegenwärtigen Einzahler finanziert. Diese Gelder wären jetzt andererseits kaum gewinnbringend anzulegen.

Was bedeutet das für uns Dienstnehmer? Grundsätzlich übernimmt der Dienstgeber den Beitrag bis 5,2 % alleine. Alle darüber hinausgehenden Beiträge werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und Dienstnehmer getragen. Bisher wäre schon ab 2020 der Dienstnehmeranteil an den Zahlungen für die Zusatzversorgung von gegenwärtig 0,3 % auf 0,55 %, in Schritten ab 2024 sogar auf 0,95 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts gestiegen. Da durch die neue Vorgehensweise der Gesamtbeitrag auf 6,0 % bis Ende 2026 begrenzt werden kann, werden wir ab 01.01.2020 nur eine Eigenbeteiligungserhöhung auf 0,4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu tragen haben. Ein Beschluss dazu wurde bei uns gefasst und fand die Zustimmung der Dienstnehmer- und Dienstgebervertreter. Eine solide finanzierte Zusatzversorgung ohne Leistungsminderung, die für die Dienstnehmer bezahlbar ist, wurde damit gesichert.

Die Dienstnehmervertreter
Uwe Ahlfeld, Sabine Mielke, Thomas Bartsch